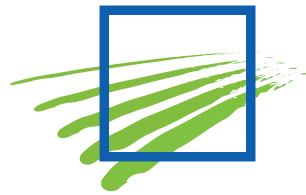


dithmarscher bauernbrief

Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen



56. Jahrgang, Heft 4

C 3102

August 2024

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2024

am Freitag, den 30. August 2024, 10:00 Uhr
in der Festhalle der DEULA in Rendsburg-Osterrönfeld

Veranstaltungsfolge:

Eröffnung durch den Präsidenten des Bauernverbandes
Ansprache und Grußworte

Der Europaabgeordnete **David McAllister**, EVP-Fraktion, hält das
Hauptreferat zum Thema:
"Zukunft gemeinsam mit der Landwirtschaft gestalten"

Schlusswort

norla[®] 

29. Aug. - 1. Sept. Landwirtschaft Haus & Garten Ernährung Energie

Täglich von 9 bis 18 Uhr
Messegelände Rendsburg
Eintritt: 10 €
Schüler, Azubis und Studenten: 5 €

Tickets online
www.norla.de/netickets.de



norla-messe.de

Schweinehaltung - Herausforderungen und Perspektiven

Herzliche Einladung zur öffentlichen Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Schweinehaltung am 29. August 2024 um 14 Uhr im Rahmen der Norla Detlef Struve-Haus, Grüner Kamp 19-21 24768 Rendsburg (Zugang über die Norla!)

Vortrag: Roger Fechler, Referent für Vieh und Fleisch im Deutschen Bauernverband

Diskussionsleitung: Dietrich Pritschau, Vizepräsident im Bauernverband Schleswig-Holstein

Finanzierung der Elementarschadenversicherung breiter aufstellen

Bereits im Jahre 2017 hat das Land Schleswig-Holstein zusammen mit dem Bauernverband Schleswig-Holstein, der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein, der Industriekammer Schleswig-Holstein und dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft im Rahmen einer groß angelegten Kampagne auf die Auswirkungen von Naturgefahren hingewiesen und die Notwendigkeit einer Elementarschadenversicherung in den Fokus der Öffentlichkeit gestellt (Informationen unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hochwasserschutz/Elementarschadenskampagne/elementarschadenskampagne_neu.html). Unterdessen hat sich in weiteren heftigen Naturkatastrophen wie im Ahrtal 2021 oder bei den jüngsten Überschwemmungsereignissen in Süddeutschland gezeigt, dass eine Absicherungslösung für die Folgen solcher Naturgefahren dringend angezeigt ist.

Bei herkömmlichen Versicherungskonzepten mittels Elementarschadendeckung besteht jedoch das Dilemma, dass ausgerechnet diejenigen Haushalte und Unternehmen, die in besonders gefährdeten Gebieten wohnen oder wirtschaften aufgrund der besonderen Gefährdungslage mit einer sehr hohen Versicherungsprämie rechnen müssen oder gar nicht versicherbar sind, mit der Folge, dass die Betroffenen keine Versicherung abschließen wollen oder können. Die individuelle Pflichtversicherung ist in diesen Fällen nicht zielführend. Daher ist ein neuer Ansatz gefragt, der dieses Dilemma berücksichtigt. In anderen Ländern, wie z.B. Frankreich oder Dänemark bestehen seit langem solidarisch finanzierte Lösungen, die funktionieren. Bei Abschluss einer Gebäudeversicherung

wird beispielsweise automatisch eine Elementardeckung mitversichert, wobei sich der Versicherungsbeitrag nicht nach dem individuellen Risiko richtet, sondern durch eine solidarische Umlage auf alle Verträge finanziert wird. Ein ähnliches Modell wäre auch in Deutschland wünschenswert. Allerdings sollten die Betroffenen durch eine entsprechende Selbstbeteiligung im Schadenfall an der Finanzierung der Schäden angemessen beteiligt werden. Die Höhe der Selbstbeteiligung sollte sich nach der individuellen Gefährdungslage des Wohnorts richten. Zusätzlich wäre ein gestaffeltes Beitragsmodell vorstellbar, bei dem die Versicherten über den Solidarbeitrag hinaus angemessen beteiligt aber nicht überfordert werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass bauliche Mindestanforderungen in Bezug auf den Hochwasserschutz erfüllt sind. Entscheidend ist, dass die Elementarschadendeckung zwingend in jedem Vertrag enthalten ist.

Eine besondere Situation besteht für die Küstenregionen, wo die letzte Sturmflut an der Ostseeküste gezeigt hat, welchem Gefährdungspotenzial die Küstenbewohner bei extremen Wetterlagen ausgesetzt sind. Da Schäden durch Sturmflut per se nicht in einer herkömmlichen Elementarschadenversicherung gedeckt sind, wäre eine sinnvolle Einbindung solcher Ereignisse in eine solidarische Lösung unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung im Schadenfall sowie ggf. einer Beitragsstaffelung und zu erfüllender baulicher Mindestanforderungen gegen Hochwasser zu prüfen.

Wolf Dieter Krezdorn, BVSH

Zimmerer- und Holzbauarbeiten
Bedachung
Sanierung
Trockenbau

Zimmerei
JOCHEN CLAUSSEN
Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmerei-claussen.de
www.zimmerei-claussen.de

Inserieren auch Sie im
Bauernbrief

Kontakt:
Presse und Werbung
Tel. 04851 - 9535820

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas

NORDGAS | **KLINGER** | **MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen

Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220

E-Mail: kbv.hei@bvsh.net

Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Einsatz und Erfolge

des Deutschen Bauernverbandes 2023/2024

Der DBV setzt sich bei allen agrar- und umweltpolitischen Themen kontinuierlich und engagiert für die Interessen der Bäuerinnen und Bauern, der Landwirtschaft und des ländlichen Raums ein. Darüber gibt dieser Geschäftsbericht für die einzelnen Arbeitsbereiche umfassend Auskunft. Bei ethischen Themen konnten beachtliche konkrete Erfolge erzielt werden. Die wichtigsten Erfolge aus dem Jahr 2023 bis zum Frühjahr 2024 sind hier in aller Kürze aufgeführt:



Die Landwirtschaft
und die Herausforderungen für unsere Betriebe sind wieder im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit – starkes Medien-echo rund um die **Bauernproteste 2023/24**

Die Fortführung der Einkommensteuerlichen Tarifglättung
ist auf dem Weg

Zusagen
der Bundesregierung zum **Bürokratieabbau, zur Entlastung** der Landwirtschaft und zur **Prüfung einer Steuerbefreiung für erneuerbaren Agardiesel**



Tierwohlworange
im Baurecht

Die Bauernproteste
haben ein deutliches **Stoppsschild** gegen Wettbewerbsnachteile sowie politische und gesetzgeberische Übergriffe gesetzt



Deutliche Überarbeitung des **europäischen Naturwiederherstellungsgesetzes** (NRL - nature restoration legislation) im Sinne der Landwirtschaft

Die Rinderhaltung bleibt aus den europäischen Vorgaben zum **Immissionsrecht** ausgenommen, **keine** zusätzlichen Immissionschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich



Erhalt der **Kfz-Steuerbefreiung** für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge



Streichung der Stilllegungsverpflichtung der (SLÖZ 8) und zusätzliche Flexibilitätserleichterungen in den Regeln zur Konditionalität für die GAP-Förderung 2024 und Folgejahre

Vollständige Zurückweisung der verschärften europäischen **Pflanzenschutz-Anwendungsregelung** (SUR sustainable use regulation) mit pauschalen Reduktionszielen und Verboten des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten



Erfolgreicher Abschluss des EU-Forschungsvorhabens **Contracts2.0** mit Veröffentlichung eines **Handbuchs** mit zahlreichen Empfehlungen für die Gestaltung von ökologisch wirksamen, wirtschaftlich tragfähigen und praktikablen Agrarumweltprogrammen

Unbegrenzte Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieher einer vorzeitigen **Altersrente**



Ausbau der Mehrwert-Programme in den Systemen QM und ITW für **höhere Haltungsstufen** mit Milchrassen für Milchvieh- und Schweinehaltung

Agri-PV bekommt Zuschlag im EEG von 2023 bis 2028 und die **Flächen bleiben im landwirtschaftlichen Grundvermögen**



Streichung der unentgeltlichen Duldungspflicht für die Erschließung von Erneuerbare-Energie-Anlagen **auf privaten Grundstücken**

Die Wiederzusage eines **Totalherbizids** erfolgte nicht nach ideologischen, sondern nach sachlichen Kriterien



EU-Kommission stellt offiziell fest, dass der Wolf nicht mehr gefährdet ist und schlägt **Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes vor**. Das **Europäische Parlament** unterstützt in einer Entscheidung zum Wolf zentrale Forderungen der Weidewhalter und fordert die EU-Kommission auf, den Schutzstatus des Wolfes zu überprüfen

Stabile Ausbildungszahlen in der Landwirtschaft

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen können weiterhin über die **Betriebspflicht** versichert werden.



Erfolgreicher Einsatz für einen Rechterahmen für **neue Züchtungstechniken** und **gegen Patente** in der Pflanzenzüchtung

DBV und Weidewhalter **kündigen ihre Mitarbeit im Bundeszentrum für Weidetiere und Wolf**, da das BZWW den Ansprüchen nicht gerecht wird und wesentliche Themen nicht aufgegriffen und gelöst werden

Start des neuen Modellprojektes **Mo-Na-Ko** zur **Modellhaften Erprobung von Naturschutz-Kooperativen** nach niederländischem Modell als Innovator der Agrarumweltförderpolitik

Start des Projektes **HumusKlimaNetz** gemeinsam mit dem BGLW auf insgesamt 150 Demonstrationsbetrieben zur Erprobung und Umsetzung von Humusfördernden Maßnahmen im Sinne des Bodenschutzes und Klimaschutzes



Zusatzversorgung beantragen

Wer in der Land- und Forstwirtschaft rentenversicherungspflichtig beschäftigt war, kann bei der Zusatzversorgungskasse eine Ausgleichsleistung beantragen.

Voraussetzung hierfür ist, dass eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird und das 50. Lebensjahr am 1. Juli 2010 vollendet war. Zudem muss für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten – also von 15 Jahren – in der Land- und Forstwirtschaft bestanden haben.

Personen aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben.

Auch ehemalige Beschäftigte, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag stellen.

Die maximale Leistung beträgt monatlich 80 Euro für Verheiratete und 48 Euro für Ledige.

Anträge können bis zum 30. September 2024 gestellt werden. Dies ist aber nur dann maßgebend, wenn bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2024 bezogen wird.

Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2024 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse (Telefon: 0561 / 785179-00, Fax: 0561 / 7852179-49, Mail: info@zla.de). Informationen gibt es online unter www.zla.de.

Erweiterung der Steuerentlastung nach dem Stromsteuergesetz (StromStG)

Im Bereich der Energiebesteuerung existiert neben der breit diskutierten Agrardieselvergütung auch die Möglichkeit der Stromsteuervergütung. Mit Gesetz vom 22.12.2023 wurde nun die Steuerentlastung nach § 9 b StromStG erheblich ausgeweitet. Nach bisheriger Rechtslage betrug die Steuerentlastung für antragsberechtigte Unternehmen 5,13 Euro für eine MWh. Diese Steuerentlastung wurde lediglich gewährt, wenn ein Entlastungsbetrag von mindestens 250,00 Euro erreicht wurde. Dies bedeutete, dass ein Unternehmen, wenn es den Entlastungsantrag stellen wollte, einen Verbrauch von mindestens 48.700 kWh Strom erreichen musste. Durch die Erhöhung des Entlastungsbetrages von 5,13 Euro auf 20,00

Euro je MWh wird dieser Betrag bereits bei 12.500 kWh erreicht. Diese höhere Steuerentlastung ist nur vorgesehen für den Verbrauchszeitraum 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2025.

Ein Entlastungsantrag muss bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein Antrag für eine Steuerentlastung für das Jahr 2024 kann somit frühestens am 1. Januar 2025 gestellt werden. Der Antrag muss in digitaler Form über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls digital gestellt werden.

Claas-Peter Petersen, Syndikusrechtsanwalt, BVSH

**GARAGENTORE
INDUSTRIETORE
TORANTRIEBE**



busch
GARAGENTORE Drees Busch GmbH • Tönning

Tel. 0 48 61/8 31
Fax 0 48 61/65 73

www.busch-tore.de - E-Mail: DreesBuschGmbH@t-online.de



**OFFSET
DRUCK
PINGEL
WITTE**

**Heider
Offsetdruckerei**
Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!



Katja und Kai Witte Tel.: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de · www.pingel-witte-druck.de

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

Auch die Stärksten brauchen mal Hilfe

„Wir haben regelmäßig Frauen und Männer am Telefon, die weinen und völlig verzweifelt sind“, berichtet Stefan Adelsberger von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Dort berät er Menschen aus den grünen Berufen zu Hilfsangeboten.

Die Kampagne der SVLFG „Mit uns im Gleichgewicht“ bietet Versicherten maßgeschneiderte Hilfsangebote zum Erhalt und zur Förderung der seelischen Gesundheit. Im Internet sind sie zu finden unter www.svlfg.de/gleichgewicht.

Ein eigens für die Versichertenberatung eingerichtetes Telezentrum, zu erreichen unter der Telefonnummer 0561 785-10512 oder per Mail an gleichgewicht@svlfg.de, ist erste Anlaufstelle für Menschen aus der Grünen Branche, die sich mit ihren Sorgen und Nöten an die SVLFG wenden.

„Landwirtinnen und Landwirte lieben ihren Beruf, die Arbeit in und mit der Natur, die Arbeit mit ihren Tieren sowie ihren abwechslungsreichen Arbeitsalltag“, weiß Adelsberger aus Erfahrung. „Und dennoch wird es Manchen einfach zu viel – der Blick auf die positiven Dinge geht ihnen leider häufig völlig verloren.“

Zu den häufigsten Anrufgründen im Telezentrum zählen zwischenmenschliche Konflikte, Arbeitsüberlastungen, Probleme mit der Betriebsnachfolge, Pflegesituationen, schwere Erkrankungen, Todesfälle und Suizide. Als weitere Belastungsfaktoren werden problematische Marktsituationen, die immer schwieriger werdenden rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die negativen Auswirkungen durch den Klimawandel genannt. Immer häufiger wird von finanziellen Schieflagen und Engpässen berichtet, welche zusätzlich Kummer und Sorgen bereiten. Für viele Menschen aus den grünen Berufen ist das Thema seelische Gesundheit immer noch ein großes Tabu. Teilweise wird nicht einmal in der Familie darüber gesprochen und Betroffene – vermehrt die Männer – holen sich erst sehr spät Hilfe.

Darüber reden hilft

„Mit diesem Beitrag wollen wir belastete Menschen motivieren, sich rechtzeitig Hilfe zu holen – die Beratung ist unkompliziert und vertraulich. Unser Ziel ist es zu helfen, dass Betroffene wieder positiver in die Zukunft blicken können. Dazu ist manchmal notwendig, sich Hilfe zu holen“, sagt Adelsberger.

ger. Die SVLFG unterstützt solchen Situationen rund um die Uhr mit einer Krisenhotline, die unter 0561 785-10101 auch anonym erreichbar und mit Psychologinnen und Psychologen besetzt ist.

Einzelfallcoaching am Telefon

Das Telefonische Einzelfallcoaching ist eine Begleitung in schwierigen Lebenssituationen durch persönliches Coaching einer Psychologin oder eines Psychologen über einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Dabei werden individuelle Lösungen gefunden, um mit belastenden Situationen, Krisen oder Ängsten besser umgehen zu können.

Gesundheitstrainings online

Mit den Online-Gesundheitstrainings unter psychologischer Begleitung können von zu Hause aus am eigenen PC folgende Module genutzt werden: Fit im Stress, Depression Prävention sowie Schlafen (auch für Arbeitnehmer aus den grünen Berufen).

Weitere Angebote

Die Gruppenangebote der SVLFG zu den Themen Stressabbau, Betriebsnachfolge, Auszeit für Pflegepersonen, Aktivprogramme und Soziales Engagement ermöglichen es, unter professioneller Leitung Gesundheitskurse zusammen mit anderen Menschen aus der Grünen Branche zu erleben. Diese Seminare werden deutschlandweit an unterschiedlichen Standorten und teils auch online angeboten.

Sozioökonomische Beratung

In Zusammenarbeit mit Landesbauernverbänden, Landwirtschaftskammern sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft Familie und Betrieb (BAG) kann individuelle Unterstützung vor Ort durch Fachleute angeboten werden.

Die Sozioökonomische Beratung ist ein ganzheitliches Beratungsangebot, bei dem durch Fachleute die Situation von Familie und Betrieb in den Fokus genommen und gemeinsam mit den Betroffenen nach Zukunftsperspektiven gesucht wird. Professionelle Hilfe von Experten zur eigenverantwortlichen Lösung von Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten oder Konflikten in der Familie und im Betrieb bietet das Angebot der Mediation.

SVLFG



Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de



Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0
✉ pohlmann@ecodots.de
👉 www.ecodots.de/flaechenangebot

Ortsschild in Sicht – 30 ist Pflicht

Lohnunternehmer- und Bauernverband Schleswig-Holstein präsentieren Kampagne „Fair im Verkehr – Ernte 2024“.

Alle wollen schnell ans Ziel. Doch besonders in der Erntezeit verlangsamen Schlepper, Drescher und Häcksler den übrigen Verkehr. Häufig sind Straßen so eng, dass gefährliche Situationen entstehen können. Dann hilft nur: Fuß vom Gas! Mit der Kampagne „Fair im Verkehr – Ernte 2024“ werben der Bauernverband Schleswig-Holstein (BVSH) und der Landesverband der Lohnunternehmer (LUSH) für gegenseitige Rücksichtnahme.

Bei Lohnunternehmer Hans-Jürgen Kock in Bendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde, stellten die Verbände am Montag ihren Kampagnen-Spruch „Ortsschild in Sicht – 30 ist Pflicht“ vor.

Augenkontakt aufnehmen

„Der Sinn von Erntetechnik ist, sich auf den Feldern zu bewegen. Dazu müssen die Maschinen aber über die Straße“, beschrieb BVSH-Vizepräsident Dietrich Pritschau die grundsätzliche Herausforderung. Das Risiko für heikle Situationen sei am höchsten, wenn große Maschinen auf kleinen Straßen unterwegs seien. Dabei müsse sowohl der Drescherfahrer mit dem Motorradfahrer als auch der Motorradfahrer mit einem Erntefahrzeug rechnen, um Kollisionen zu vermeiden. „Jeder Unfall ist einer zu viel“, unterstrich Pritschau.

In Dörfern freiwillig nur 30 km/h zu fahren sei eine Maßnahme, die bereits seit vielen Jahren von Landwirten und Lohnunternehmern beherzigt werde. „Das erhöht die Akzeptanz“, erklärte Pritschau. Er empfahl, Augenkontakt mit anderen Verkehrsteilnehmern aufzunehmen und mit Passanten den Dialog zu suchen und die Feldarbeiten zu erklären.

Der BVSH-Vizepräsident kann nachvollziehen, dass große Maschinen für Passanten manchmal bedrohlich wirken. Grobe Reifenprofile verstärkten zudem die Lautstärke beim Vorbeifahren. Daher sei es sinnvoll, die Geschwindigkeit in Ortschaften freiwillig zu reduzieren. Er stellte aber auch klar, dass die Maschinen seit einigen Jahren nicht mehr größer würden.

Schlechte Sicht

LUSH-Präsident Hans-Jürgen Kock erläuterte: „Wir sind bei



Mit Aufklebern auf seinen Erntemaschinen zeigt Hans-Jürgen Kock, dass ihm gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr wichtig ist. Foto: rq

gutem Wetter unterwegs, also genau in der Zeit, wenn andere Menschen zum Strand oder zu anderen Freizeitaktivitäten fahren.“ Seine Maschinen seien mit zusätzlichen Spiegeln oder Kamerasystemen ausgestattet, um einen besseren Überblick zu behalten. Aber besonders durch die Knicklandschaft seien viele Feldausfahrten schlecht einzusehen. Ein weiteres Problem sei mitunter das Wegenetz aus den 1960er Jahren, das seine beste Zeit hinter sich habe. Er appelliert an die Bauämter, bei der Sanierung und Ausbesserung die Straßen nicht noch schmaler zu gestalten. „Teilweise können zwei größere Fahrzeuge nicht aneinander vorbeifahren“, schilderte Kock.

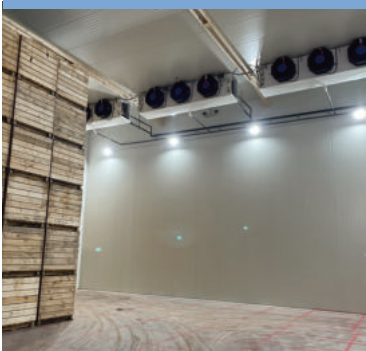
Reden hilft

Lohnunternehmerin Annika Beckmann berichtete, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zweimal pro Jahr eine Schulung zum Verhalten im Straßenverkehr erhalten. Obwohl es in der Erntezeit manchmal stressig zugehe, sei es wichtig, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich gebe es von anderen Verkehrsteilnehmern überwiegend positive Rückmeldungen und Verständnis für die landwirtschaftlichen Arbeiten.

Das bestätigte Landwirt Nils Thun, Präsident des Bundesverbandes der Maschinenringe. Er sensibilisiert bereits seine Auszubildenden, umsichtig zu fahren und mit Passanten den freundlichen Dialog zu suchen.

Dr. Robert Quakernack, Bauernblatt

Dithmarscher Kältetechnik – Frische bewahren, Qualität garantieren!



- ✓ Energieeffiziente Langzeitlagerung durch innovative Kältetechnik
- ✓ Kühlhallenbau und kontrollierte Atmosphäre für beste Lagerergebnisse
- ✓ Kartoffelbelüftung + Freikühlung
- ✓ Service + Wartung



Thies Oelrichs
Kälteanlagenbauermeister

FIELES
Dithmarscher
Kältetechnik

Voigtsweg 18
25709 Marne
04851 9111-34
thies.oelrichs@fieleles.de



Ihr Partner für Frische und Qualität deutschlandweit

www.fieleles.de

Agrardieselrückvergütung

Veränderte Meldeverpflichtungen nach der Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung

Die Agrardieselrückvergütung kann seit dem Antragsjahr 2024 nur noch online beantragt werden. Für das Verbrauchsjahr 2023 können bis zum 31.12.2024 Anträge gestellt werden. Die Frist bis zum 30.09. ist vom EuGH verworfen worden. Der Erstattungssatz beträgt für das Verbrauchsjahr 2023 einheitlich 21,48 Cent pro l/Diesel. Im Jahr 2025 kann ein solcher Antrag für die Verbräuche des Jahres 2024 gestellt werden, allerdings beträgt der Erstattungssatz für Verbräuche bis zum 29.02.2024 21,48 Cent/l, danach lediglich 12,88 Cent/l. Für Anträge ab dem Antragsjahr 2026, also für Verbräuche des Jahres 2025, wird nur noch eine Agrardieselrückvergütung von 6,44 Cent/l gewährt. Für Verbräuche des Jahres 2026 wird keine Agrardieselrückvergütung mehr gewährt. Unabhängig davon bestehen auch Meldeverpflichtungen über erhaltene Steuerrückvergütungen und -erstattungen. Energiesteuerentlastungen wie z. B. Agrardieselrückvergütungen und Stromsteuererstattungen sind Beihilfen im Sinne der europäischen Regelungen. Um das ungestörte Funktionieren

des europäischen Marktes zu gewährleisten, bestehen daher umfangreiche Veröffentlichungs- und Informationspflichten gegenüber der EU. Für den Bereich der Energiesteuern werden diese nach deutschem Recht durch die Energiesteuer- und Stromsteuertransparenzverordnung umgesetzt. In der jüngsten Gesetzesänderung wurden nun die Grenzen für diese reine Meldeverpflichtung erheblich herabgesetzt. Landwirtschaftliche Betriebe müssen die Höhe der erhaltenen Vergütung anzeigen, sofern diese mehr als 10.000,00 Euro beträgt. Diese Grenze lag vorher bei 60.000,00 Euro. Wichtig ist, dass die Meldeverpflichtung erstmalig ab 2025 für die erhaltenen Energiesteuerentlastungen des Kalenderjahrs 2024 gilt. Betroffene Betriebe müssen sich daher auf dem entsprechenden Portal auf der Seite des Bundes registrieren und bis zum 30.06.2025 eine Meldung über die erhaltenen Steuerergünstigungen abgeben.

Claas-Peter Petersen, Syndikusrechtsanwalt, BVSH



**IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

**OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6% REDUZIEREN**

team.de



W WÜSTENBERG
Bei uns in guten Händen

NEW HOLLAND KRONE JCB

www.wuestenberg-landtechnik.de

**DER SERVICE
MACHT DEN
UNTERSCHIED**

Mit Einsatz und Know-how sicher zum Erfolg.



BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Jakobskreuzkraut - Fokus auf das Tierwohl setzen

Deutsche Bahn AG bietet Hilfe an - Abfrage von betroffenen Flächen

Das im Juni bis September gelblich blühende Jakobskreuzkraut (JKK) ist in diesem Jahr in größerem Ausmaß auf Flächen in Schleswig-Holstein zu finden. Vor allem auf Stilllegungsflächen, im Straßenbegleitgrün und extensiv geführten Weiden, aber auch entlang von Bahngleisen stellt es Landwirtinnen und Landwirte, aber auch Pferdehalterinnen und Pferdehalter vor große Herausforderungen. Denn was Spaziergängerinnen und Spaziergängern als schön blühende Pflanze wahrnehmen, kann für Pferde, Rinder und Schafe lebensbedrohlich werden. Aufgrund seiner Giftigkeit in allen Pflanzenteilen (Pyrrolizidinalkaloide) birgt es die Gefahr, bei der Verfütterung von Heu- und Silage-Schnitten akute Vergiftungen aber auch schleichende Lebervergiftungen zu verursachen. Im Gegensatz zu den meisten anderen auf Grünland vorkommenden giftigen Arten werden Pyrrolizidinalkaloide beim Konservierungsprozess nicht abgebaut. Sie bleiben auch in der Silage bzw. im Heu noch wirksam.

Die Pflanze besiedelt Stellen, an denen wenig Konkurrenz durch andere Pflanzen vorherrscht. Eine Bekämpfung des JKK durch unterschiedliche Mähtechniken, Ausstechen, durch Hitzebehandlung oder den Blutbären als Antagonisten führt nicht immer zu dem gewünschten Erfolg. Durch ordentliche und rechtzeitige Weideführung (Düngung, Mulchen von überständigem Bewuchs, Nachsaat, Pflanzenschutzmitteleinsatz etc.) wird mittelfristig für einen dichten Grasbestand gesorgt, sodass sich JKK erst gar nicht etablieren kann. Jedoch ist die Durchführung von z.B. Pflanzenschutzmaßnahmen nicht auf allen Flächen zulässig. Flächen, die von PSM-Maßnahmen im Allgemeinen ausgenommen sind, sind u.a. Flächen des Naturschutzes, der Stiftung Naturschutz SH, innerhalb von FFH/Natura2000 oder Vertragsnaturschutzflächen.

Sollte eine JKK-Bekämpfung auf diesen Flächen beabsichtigt sein, so lohnt sich eine Nachfrage im Vorwege bei den entsprechenden Institutionen (u.a. Stiftung Naturschutz, Landgesellschaft, Landesamt) und ist im Zweifelsfall auch erforderlich bzw. genehmigungspflichtig. Die Ausnahmemöglichkeiten

reichen von einer Vorverlegung des Mulch- bzw. Mahdtermins bis hin zum Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf der betroffenen Fläche. Es handelt sich hierbei jedoch immer je nach Betroffenheit um Einzelfallentscheidungen der Institutionen. Die Stiftung Naturschutz hält ihre Pächterinnen und Pächter bei sensiblen Nachbarflächen zur Durchführung einer (Mulch-)Mahd (30 bis 50 m breiter Pufferstreifen) entlang der Grundstücksgrenze an. Von dieser Verpflichtung kann nur in besonderen, gut begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

Der Bauernverband ist seit einigen Jahren zum Thema JKK vor allem auch mit der Deutschen Bahn AG in Kontakt. In Schleswig-Holstein gibt es einige JKK-Hotspot-Regionen entlang der Bahnschienen. Aufgrund der Windverwirbelungen verbreiten sich die Samen entlang der Bahnschienen, werden aber auch weit auf die landwirtschaftlichen Flächen hineingetragen. Der BVSH hat die Deutsche Bahn AG in diesem Jahr zu Bekämpfungsmaßnahmen auf Sylt aufgerufen. Die Deutsche Bahn AG ist bereit, dies im kommenden Jahr auf betroffenen Flächen entlang der Bahngleise zu wiederholen. Die Maßnahmen kommen z.B. dort zum Tragen, wo vermehrtes Vorkommen von JKK anliegende Futtermittelgewinnungsflächen durch erhöhten Samendruck gefährdet.

Größere Vorkommen von JKK auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG können ab sofort bis Ende des Jahres den Kreisbauernverbänden gemeldet werden. Hierfür ist eine detaillierte Beschreibung der Strecken (Streckenabschnitt, Richtung, Bahnkilometer von – bis) sowie ein oder mehrere deutliche Fotos dieser Stellen per E-Mail an die Kreisgeschäftsstellen zu senden. Die Meldungen werden zur rechtzeitigen Planung im Januar an die DB Fahrwegdienste GmbH weitergeleitet. In Absprache und in Abhängigkeit von der Betroffenheit findet dann in 2025 eine JKK-Bekämpfung entlang der entsprechenden Bahnstrecke statt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unerlaubte Betreten von Bahn- bzw. Gleisanlagen (auch zur JKK-Bekämpfung) verboten ist und eine Geldbuße oder strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann

Dr. Susanne Werner, BVSH

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 13
0174 317 658 4

**MONTAGE
+
REPARATUR**

MICHAEL ROHR

Peters

KENT Hochdruckreiniger

Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktion in Agrarlandschaften (ANK NABO)

Am 22.07.2024 wurde die Förderrichtlinie zur „Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften“ (ANK NABO) im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz veröffentlicht. Mit dem Tag der Veröffentlichung tritt die Richtlinie in Kraft und das Interessensbekundungsverfahren bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Verbraucherschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beginnt.

Was wird gefördert?

Investitionen in Maschinen und Geräte zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion von Böden sowie der Biodiversität in Agrarlandschaften.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse in Höhe von bis zu 65% der Investitionskosten. Es besteht die Möglichkeit, die verbleibenden Kosten über ein

Darlehen der Rentenbank zu finanzieren. Hierzu bietet die Rentenbank ein eigenes Kreditprodukt zu Premiumkonditionen an.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Lohn- und Dienstleistungsunternehmen, gewerbliche Maschinenringe und anerkannte Naturschutzvereinigungen.

Warum wird gefördert?

Die Böden der Agrarlandschaften haben eine wichtige Funktion bei der Freisetzung und Einbindung von Treibhausgasen, vor allem von CO₂. Ihr bedeutendes Potenzial zur natürlichen Speicherung von Kohlenstoff, insbesondere in Form von Humus kann durch angepasste Bewirtschaftung in höherem Maße genutzt werden.

Alle an einer Zuwendung interessierten Unternehmen können im Portal der Rentenbank ihr Interesse an der Teilnahme an diesem Förderprogramm bekunden.

Sönke Hauschild, BVSH

Regal
Handel

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale

Neu und gebraucht

z.B. Neu 3,50 m hoch mit

- 3 Lagerebenen inkl. Boden,
- inkl. Sicherungsstifte

Palettenregal ab
Grundregal

437,75

€/Stück netto

Einlegegitter
für Palettenregal

44,50

€/Stück netto

1,10 x 0,89 m

Bito Fachbodenregal
Grundregal

99,00

€/Stück netto

1,60m x 0,40m x 1,00m

Anbauregal

84,00

€/Stück netto

1,60m x 0,40m x 1,00m

Weitspannregal

283,00

€/Stück netto

inkl. 3 Lagerebenen

Anbauregal

224,00

€/Stück netto

inkl. 3 Lagerebenen

alle Preise
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25

www.regal-handel.de

Westerstraße 47

Hanerau-Hademarschen

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus

Knebusch – Hermannshöhe

25548 Kellinghusen

Tel: 04822 – 2216

Inserieren auch Sie im

Presse S + Werbung
chröder

dithmarscher
bauernbrief

Media Agentur

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne

Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830

Ehre, wem Ähre gebührt – Wir packen mit an!

Sie brauchen eine kurzfristige Finanzierung?

Wir lassen Sie nicht allein:

Unser S-Erntekredit ist die Lösung!

Weil's um mehr als Geld geht.

S

Sparkasse
Westholstein

Fristen und wichtige Hinweise im Spätsommer

Nachstehend möchten wir Sie über wichtige bevorstehende Termine und Fristen informieren, sowie auf aktuelle Hinweise bezüglich des Sammelantrags aufmerksam machen.

Nachweis von nicht erkannten Kulturarten in der Profil SH-App

Derzeit geht es um die Nicht-Erkennung von KI-Kulturarten. Sollten Sie den Nachweis nicht erbringen, wird die von der KI erkannte Kultur angenommen. Dies könnte ggf. dazu führen, dass der Fruchtwechsel nicht eingehalten wird. Daher werfen Sie bitte regelmäßig einen Blick in die „Profil SH-App“, da hier wichtige Hinweise veröffentlicht und Aufträge erteilt werden.

Anleitung zum Abruf von Daten im Antragstellerpostfach (AS-Postfach) des Profil Inet

In diesem Jahr wurde für jeden Antragsteller ein Antragsteller-Postfach (AS-Postfach) eingerichtet, das über Profil Inet (https://sammelantrag.ziaf.schleswig-holstein.de/webClient_SH_P/#login) erreichbar ist. Dieses Postfach dient der Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Antragstellenden. Hier werden Dokumente an Sie übermittelt, die es früher in Papierform gab, wie bspw. den Auszahlungsbescheid. So wurde am 03.07.2024 der Auszahlungsbescheid von 2023 eingestellt. Die Profil-SH-App ist nicht mit dem Antragstellerpostfach gleichzusetzen. Die App ist ein Instrument zur Umsetzung Ihrer Mitwirkungspflicht zum Sammelantrag. Sie dient bspw. zur Reduzierung von Vor-Ort-Kontrollen. Es handelt sich folglich um Medien mit unterschiedlichen Funktionen, wobei die App als Auftragsportal und das Postfach als Informationsportal zu verstehen sind. Liegen neue Nachrichten im AS-Postfach vor, werden Sie per Mail informiert.

Um das Postfach nutzen zu können, hinterlegen Sie eine gültige E-Mail-Adresse in der Nutzerverwaltung. Nach dem Einloggen in Profil Inet mit Ihren Anmeldedaten (Betriebsnummer und Passwort) finden Sie die Nutzerverwaltung und das AS-Postfach über entsprechende Kacheln.

Zum Abrufen der Nachrichten öffnen Sie die Kachel „AS-Postfach“. Dort können Sie Nachrichten entweder direkt herunterladen, indem Sie auf das markierte Feld klicken, oder über einen Link zum Bescheidversand, von dem aus der Bescheid abgerufen werden kann. Wenn das Download-Feld nicht erscheint, nutzen Sie den markierten Link, um den Download zu starten.

Ökoregelung 5 – Was tun, wenn Kennarten nicht zu finden sind?

Bereits im letzten Bauernbrief haben wir Sie über die Durchführung des Kennarten-Nachweises informiert. Bald sollen die Nachweise angefordert werden. Hat man im Sammelantrag die Ökoregelung 5 beantragt, sind auf den Dauergrünlandflächen die entsprechenden vier Kennarten aus der Kennartenliste mit je drei Fotos zu dokumentieren, die in der ProfilSH-App aufgenommen werden müssen. Sie sind in der ProfilSH-App zu übermitteln, sobald man den Auftrag vom Landesamt dazu erhält. In Zukunft ist die Einführung eines KI-Tools geplant, welches die Kennarten auf den Fotos in der App bereits vor dem Einreichen auswertet. Die Verwaltung nutzt ebenfalls diese Möglichkeiten. Daher ist damit zu rechnen, dass stetig mehr Flächen geprüft werden. Die Aufträge werden nach der Hauptblühzeit über die App verschickt.

Wird man zur Kontrolle ausgewählt und kann die Fotodokumentation nicht in der App nachweisen, weil die Kennarten auf den DGL-Flächen nicht wachsen oder man sie nicht rechtzeitig fotografiert hat, erhält man für die Schläge mit fehlendem Nachweis die ÖR 5-Prämie nicht. Macht die Fläche mit Prämienabzug mehr als 2 ha oder mehr als 3 % der insgesamt beantragten ÖR 5-Fläche aus, wird als zusätzliche Sanktion derselbe Betrag nochmals abgezogen. Alle anderen Förderungen, auch die Einkommensgrundstützung (=Basisprämie), bleiben davon unberührt. Macht die Fläche mit Prämienabzug sogar mehr als 20 % der mit ÖR5-beantragten Flächen aus, erhält man gar keine Prämie für diese Ökoregelung. Beispiel: Im Antrag wird auf 100 ha ÖR 5 beantragt. Auf 79 ha findet man die Kennarten, auf 21 ha nicht. Trotzdem belässt man es beim ÖR 5 Antrag auf 100 ha. Bei der Überprüfung fällt dies auf und man bekommt somit für 0 ha die ÖR 5-Prämie. Diese so genannte Übererklärungsanktion kann man vermeiden, wenn man die ÖR 5-Bindung im Sammelantrag für alle Schläge ohne Fotonachweis löscht. Dies muss aber geschehen bevor man den Auftrag zur Einreichung der Fotodokumentation erhalten hat. Nach Auftragserteilung ist dieser Vorgang nicht mehr möglich. Eine Änderung des Antrages ist generell nur bis zum 30. September des Antragsjahres möglich.

Wer also den Nachweis über die Fotodokumentation für einen ÖR 5-Schlag nicht führen kann, sollte sich überlegen, ob er für diesen Schlag die Bindung löscht, ansonsten droht Prämienabzug. Findet man auf keiner Fläche Kennarten, ist der Antrag auf ÖR 5 komplett zurückzuziehen. Diese Rücknahme ist ebenfalls online im Sammelantragsprogramm möglich.

Lisa Hansen-Flüh und Beeke Ehlers, BVSH

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc. jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Ausbreitung der Blauzungenkrankheit – Aufruf zur freiwilligen Impfung

In der jüngsten Vergangenheit hat es einen deutlichen Anstieg der Fallzahlen der Blauzungenkrankheit gegeben. Die Übertragung erfolgt durch kleine Stechmücken, sog. Gnitzen. In Niedersachsen wurden im Juni insgesamt vier Fälle gemeldet, dem stehen für den Monat Juli 45 Fälle bis zum 23. des Monats gegenüber. Die Ausbreitungsrichtung erfolgt in Richtung Norden und Osten. Eine noch rasantere Ausbreitung ist in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, während es im gesamten Juni dort nur neun Fälle gegeben hat, sind bis zum 22. Juli bereits 408 Fälle gemeldet worden. Auch hier erfolgt die Ausbreitung in Richtung Norden und Osten.

Bei Rindern ist der Verlauf meistens nicht tödlich, es ist aber mit erheblichen Leistungseinbußen zu rechnen. Fleisch und Milch von erkrankten oder geimpften Tieren oder daraus hergestellte Erzeugnisse können unbedenklich konsumiert werden.

Die Ausbreitungsrichtungen lassen erkennen, dass die Seuche immer näher an Schleswig-Holstein heranrückt und möglicherweise auch bald hier auftritt.

Um die Tiere und auch den Betrieb möglichst gut zu schützen, empfiehlt der Bauernverband den Tierhalter die Tiere freiwillig impfen zu lassen. Diese Impfung wird vom Land Schleswig-Holstein bezuschusst.

Die bisherige Impfbereitschaft in Schleswig-Holstein ist als sehr gering zu verzeichnen. Durch die Impfung kann allerdings der Verlauf für die Tiere erheblich abgemildert werden und somit die wirtschaftlichen Auswirkungen für den Betrieb deutlich reduziert werden.

Claas-Peter Petersen (BVSH)

Die elektronische Rechnung kommt

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz die Grundlage für die Einführung einer Pflicht zur Nutzung von E-Rechnungen für Umsatzsteuerzwecke bereits ab 1. Januar 2025 geschaffen. Als Übergangszeitraum hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ab dem 01.01.2025 jeder Unternehmer in der Lage sein muss, E-Rechnungen zu empfangen. Kern der eingeführten E-Rechnung ist, dass es sich um ein nur elektronisch lesbares Format handelt. Ein als Anhang an eine E-Mail versendetes pdf-Dokument erfüllt diese Anforderungen nicht. Da es sich um besondere maschinell lesbare Dateien handelt, ist hier ggf. noch eine Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur notwendig.

Von diesen neuen rechtlichen Anforderungen ist jedes landwirtschaftliche Unternehmen betroffen. Um ab 2025 weiterhin am Warengeschäft teilnehmen zu können, wird sich daher jeder mit der Einrichtung der elektronischen Rechnung befassen müssen.

Auch der Bauernverband ist hiervon betroffen. Für den Versand von E-Rechnungen hat der Gesetzgeber viele gestaffelte Übergangsfristen vorgesehen. Der Bauernverband wird von den angebotenen Übergangsfristen den größtmöglichen Spielraum ausnutzen. Das bedeutet aber auch, dass spätestens ab dem 01.01.2027 der Bauernverband elektronische Rechnungen verschicken muss.

Zum einen, um Sie über die Veränderungen zu informieren und Ihnen ausreichend Zeit zu geben, sich vorzubereiten, aber auch, um die Abläufe im Bauernverband entsprechend zu gestalten, bitten wir Sie daher unbedingt darum, uns Ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen, an die wir in Zukunft unsere Rechnungen verschicken können.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, die auf der Umsetzung einer EU-Vorgabe beruhen, keine weitere Verzögerung in diesem Verfahren zu erwarten ist.



**Verlässliche Partner
für die Landwirtschaft.**

v.l. Birthe Wähje, Ole Mehrens, Sylvia Rose, Thorsten Sieck, Eike Rix, Stephan Neubauer und Peer Gaida

**Wir begleiten die heimischen
Landwirte bei allen Vorhaben -
mit persönlicher Nähe, fundierter
Beratung und schnellen
Entscheidungen.**

**Wir sind gern für Sie da.
☎ 04331 - 595 0**

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Für die Landfrau

Dithmarscher Landfrauen unterstützen den Wünschewagen

Die jährliche Arbeitstagung des KLFV Dithmarschen fand in diesem Jahr im Kohlosseum in Wesselburen statt. Zunächst informierte Wilken Boie die Anwesenden über die besondere Herstellung des Wesselburener Sauerkrauts. Die einzigen Zutaten sind Weisskohl und Salz, die Entstehung der Milchsäurebakterien verleihen dem Kraut die zarte Konsistenz.

Nach einer Führung mit Martin Kehl durch das Museum im oberen Stockwerk des Kohlosseums ging es an die Tagesordnung. Ein Punkt war das Dankeschön an die Ortsvereine, die am Tag der Milch in Kindergärten gegangen sind, bzw. Kinder auf den Hof eingeladen haben. Es wurde berichtet, dass die Kinder sich durchweg mit Interesse und Freude an den Aktionen beteiligt haben.

Einen interessanten Einblick in ihre Aufgaben als Kohlregentin lieferte Solveigh I. den LandFrauen. In einem kurzweiligen Vortrag berichtete sie über ihre Einsätze im ganzen Land.

Danach informierte Nicole Krause vom Arbeiter-Samariter-Bund die LandFrauen aus den 18 Ortsvereinen über den Wünschewagen des ASB.

Der Wünschewagen – Letzte Wünsche wagen, unter diesem Motto wird schwerstkranken Menschen in ihrer letzten Lebensphase ein besonderer Wunsch erfüllt. Seit 2014 bringen engagierte Samariterinnen und Samariter Menschen am Ende ihres Lebens gut umsorgt noch einmal an ihren Lieblingsort. Das ist die Aufgabe der ASB-Wünschewagen. Das Projekt wird ausschließlich durch Spenden finanziert. Telse Reimers überreichte mit Freude und großer Zustimmung der Ortsvereine einen Scheck des KLFV Dithmarschen.

Ein herzliches Dankeschön ging an die Wesselburener LandFrauen für die Durchführung der Tagung und für die umfangreiche Verpflegung mit Kaffee, Kuchen und Kostproben der verschiedenen Krautsorten.

Text: Hilde Wohlenberg

Termine:

- | | |
|-------------------|--|
| 01.09.2024 | Der KLFV Dithmarschen ist zusammen mit den Jungen Land Frauen auf der Norla in Aktion. |
| 17.09.2024 | Dieses Jahr findet der Kohlanschnitt in Marne auf dem Gelände der Rijk Zwaan Marne GmbH statt. |



Danke für die Teilnahme am Tag der Milch



Kohlregentin Solveigh I



Nicole Krause und Telse Reimers bei der Spendenübergabe



Telse Haalck von Horn lässt sich von Wilken Boie das Krautverfahren erklären

Fristenkalender 2024

Wichtige Termine

August

01.08.

- TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)
- WSG: Verbot von organischer Düngung auf Ackerland und DGL (auf Winterrapsflächen erst ab 01.09.; WasserschutzgebietsVO beachten)

15.08.

- GAP GLÖZ 8: Beginn Bestellung mit Winterraps oder Wintergerste für Ernte 2025
- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot (Ackerland und DGL)
- GAP Mutterkuh/-schaf u. -ziegen-Prämie: Ende Haltungszeitraum im Betrieb (15.05-15.08.)

29.08.-01.09.

- NORLA

September

01.09.

- DüV: DGL und Feldfutter auf Ackerland Begrenzung der Ausbringung bis zur Sperrfrist (Beginn 01.11., N-Kulisse 01.10.) auf 80 kg N/ha (N-Kulisse 60 kg N/ha)
- GAP GLÖZ 8: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr oder Beweidung mit Schafen/Ziegen
- GAP ÖR 1a Aufstockungsbrache: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr und Beweidung
- GAP ÖR 1b Blühstreifen, -flächen: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr (nur im zweiten Standjahr)
- GAP ÖR 1c Altgrasflächen/ -streifen: Beginn Beweidung oder Schnittnutzung (freiwillig)
- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, aber nur nach der Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt.

11.09.

- DüV: Fristablauf Antrag Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

15.09.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach früh-räumender Hauptfrucht (nicht bei Mais und Zuckerrüben)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Futterbau bei beantragter Sperrfristverschiebung

16.09.

- DüV: Beginn Sperrfrist Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

30.09.

- SAT: Fristablauf kürzungs- und sanktionsfreie Antragskorrektur/Antragsrücknahme

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn Knickpflege-Saison
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Fristablauf Einsaat Zwischenfrüchte

15.10.

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Beginn Standzeitraum Zwischenfrucht oder Untersaat (bis 15.02. des Folgejahres)*

31.10.

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

* **Achtung:** Hier sind Änderungen möglich

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

SRSNord sucht Ihre Flächen für Solarparks

Freifläche an Bahntrassen, Autobahnen,
Kiesgruben, Moorflächen usw.
Dachflächen zur Miete ab 500 m², auch Sanierung möglich.

Matthias Dührsen

www.srsnord.de • Telefon 0160 98494208
info@srsnord.de



Ausschlussfrist: 06.09.2024

Stand: 02.07.2024

Antragsteller/in

BNR-ZD

Straße, Nr.

Telefon / Fax

PLZ, Wohnort

E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLnL), Außenstelle

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 der Düngeverordnung (DüV)

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2024) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2024) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2024) genutzten Flächen außerhalb der N-Kulisse im Herbst/Winter 2024/2025.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2024) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futtermutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2024) genutzten Flächen innerhalb der N-Kulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2024/2025.

Durch die Vorverlegung der Sperfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2025 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für Flächen außerhalb der N-Kulisse folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 15. Januar 2025** (regulärer Zeitraum: vom 1. November 2024 bis zum Ablauf des 31. Januar 2025). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfucht beginnt die Sperfrist nach Ablauf des 15. September 2024 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2025** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 31. Januar 2025). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.**
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

Mir ist bekannt, dass für Flächen innerhalb der N-Kulisse folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. September 2024 bis zum Ablauf des 15. Januar 2025** (regulärer Zeitraum: vom 1. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 31. Januar 2025). **Für Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futtermutzung (Leguminosenanteil < 50 %) beginnt die Sperfrist nach Ablauf des 15. September 2024 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2025** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 31. Januar 2025). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.**
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Genehmigungserklärung des LLnL:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperfrist wird unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:
Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2025 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen außerhalb der N-Kulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2024) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2024) und Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2024) zulässig.

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2025 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen innerhalb der N-Kulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2024) sowie zu Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futtermutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2024) zulässig.

Die Sperfristzeiten für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift LLnL

Sperrfristen für Acker- und Grünland nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung

		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)													
	Ackerland generell	31.1.									ab Ernte Hauptfrucht			
	Winterraps, Zwischenfrüchte ¹ , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.									2.10. ²			
	Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.									2.10. ²			
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									16.9.			
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst ⁴	31.1.											2.12.	
	Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.	
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.	
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland⁶													
	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost ⁴	31.1.											1.11.	
Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.)	Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland													
	DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.										1.11. ³		
	Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									15.10.			
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.	
	Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.	
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL													
	N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.									1.10. ⁷			
	N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									15.9. ⁷			
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost ^{4,8}	31.1.											1.11.		

- 1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %
- 2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha
- 3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH₄-N/ha
- 4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden
- 5 ab 0,5% P₂O₅ in der Trockenmasse
- 6 keine Herstdüngung von Winterraps, Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung
(WR: Ausnahme, wenn Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha; ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Kompost)
- 7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha
- 8 zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

vr-wk.de

Unsere Kernkompetenz:
Die Landwirtschaft.
Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Ihr Ansprechpartner
für Dithmarschen:
Frank Grap
☎ 0481 8586-254
frank.grap@vr-wk.de

VR Bank
Westküste



VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11
www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht
Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrack

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittrack GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdonn
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittrack-holzbau.de